

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Cemal Bozoglu (GRÜ):

Angesichts des Verfahrens gegen Susanne G. und ihrer Verbindungen zur militanten, rechtsextremistischen Partei "Der III. Weg" frage ich die Staatsregierung, ob sie hieraus einen Anlass zur Überprüfung eines Verbotsverfahrens gegen den "Der III. Weg" sieht, ob der "Der III. Weg" als Nachfolger des verbotenen Freien Netzes Süd zurecht das Parteienprivileg genießt und wie sie die Erfolgsaussichten für ein Verbot bewertet.

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Zur Beantwortung wird auf die Antworten der Staatsregierung vom 23.03.2020 zu den Fragen Nr. 3.2 und 8.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 26.02.2020 (Drs. 18/7090 vom 17.06.2020) verwiesen. Diese sind nach wie vor aktuell.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verbot der rechtsextremen Organisation „Der III. Weg“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene für die Einleitung eines Verbotsverfahrens gegen die rechtsextreme Partei „Der III. Weg“ vor dem Bundesverfassungsgericht einzusetzen und gemeinsam mit anderen Ländern im Bundesrat und der Bundesregierung die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen,
2. auf Landesebene zu prüfen, inwiefern „Der III. Weg“ in Bayern als Nachfolgeorganisation des verbotenen „Freien Netzes Süd“ auch nach dem Vereinsrecht verboten werden kann,
3. festzustellen, ob „Der III. Weg“ in Bayern durch die Beteiligung an der politischen Willensbildung und an landesweiten oder kommunalen Wahlen die Voraussetzungen des Parteienstatuts erfüllt,
4. den Landtag binnen sechs Monaten über das Ergebnis der Bemühungen und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Begründung:

Der Landtag setzt sich dafür ein, dass gegen die Partei „Der III. Weg“ aufgrund ihrer Verfassungsfeindlichkeit und der Affinität wichtiger Aktivistinnen und Aktivisten der Partei zu Gewalt ein Verbotsverfahren eingeleitet wird. Es gibt diverse Anzeichen dafür, dass das Agieren der Partei auf die empfindliche Beeinträchtigung bzw. gänzliche Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist und damit die materiellen Verbotsvoraussetzungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen für ein Parteienverbot gegeben sind.

Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) vertritt die Partei einen „stark neonazistisch geprägten Rechtsextremismus“ (vgl. BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2020, S. 161) und gründet ihr Programm ähnlich wie die NSDAP auf einem biologischen Volksbegriff. Ziel der Partei ist die Schaffung eines „Deutschen Sozialismus“ in einer völkisch geprägten Gesellschaft. Prägend für „Der III. Weg“ ist dabei auch ein geschichtsrevisionistisches und antisemitisches Weltbild, das im bayerischen Verfassungsschutzbericht 2020 anhand mehrerer Beispiele aufgezeigt wird (ebd.).

Besonders problematisch ist auch der Umstand, dass laut BayLfV „zahlreiche Mitglieder, Fördermitglieder und Sympathisantinnen und Sympathisanten aus dem 2014 verbotenen Neonazinetzwerk „Freies Netz Süd“ (FNS) stammen (ebd.). Zudem gibt es

nach Recherchen des Bayerischen Rundfunks aus dem Jahr 2015 neben personellen auch starke organisatorische Kontinuitäten zwischen dem „III. Weg“ und dem FNS (BR24 vom 20. März 2015: FNS und Dritter Weg – Braune Kontinuitäten).¹ In dem BR-Artikel wird daher das Fazit gezogen, dass „Der III. Weg“ zweifelsfrei eine Nachfolgeorganisation des FNS sei (ebd.).

Als Nachfolgeorganisation eines verbotenen Vereins müsste „Der III. Weg“ aber nach § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz (VereinsG) verboten werden, sofern sich herausstellen sollte, dass „Der III. Weg“ in Wahrheit keine Partei ist, sondern diesen privilegierten Status nur nutzt, um als Neonazikaderorganisation in der Kontinuität des FNS zu agieren. Hierfür spricht z. B., dass „Der III. Weg“ in Bayern trotz siebenjährigen Bestehens nur an der Europawahl 2019 teilgenommen hat und sein Bestand an Mitgliedern und Sympathisantinnen und Sympathisanten in diesem Bundesland sich noch immer auf einem sehr niedrigen Niveau bewegt, das laut BayLfV 160 Personen umfasst (BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2020, S. 160). Es bestehen vor diesem Hintergrund berechtigte Zweifel daran, ob der Organisationsgrad und die Aktivitäten der Partei „Der III. Weg“ in Bayern tatsächlich einen Parteienstatus rechtfertigen. Daher ist eine juristische Prüfung des Parteienstatus sowie die Verbotsprüfung der Partei „Der III. Weg“ über das Vereinsrecht nach § 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG) dringend geboten.

Hinzu kommt, dass Protagonistinnen und Protagonisten der Partei „Der III. Weg“ nicht nur seit Jahren führend im rechtsextremistischen Spektrum verankert sind, sondern bereits strafrechtlich relevante Delikte verübt haben. So wurde z. B. am 25. Juli 2020 der verurteilte Rechtsterrorist ██████████ zum stellvertretenden Vorsitzenden des bayerischen Landesverbands der Partei „Der III. Weg“ gewählt. ██████████ war Mitglied der rechtsterroristischen Vereinigung „Schutzgruppe (SG)“ der Kameradschaft Süd. Die SG fasste 2003 zum 65. Jahrestag der Reichspogromnacht am 9. November 2003 einen Sprengstoffanschlag auf das neue jüdische Zentrum in München ins Auge und hatte sich hierfür bereits Sprengstoff beschafft. Auch der stellvertretende Bundesvorsitzende der Partei ██████████ und ehemaliger FNS-Gründer ist bereits mehrfach vorbestraft und zudem auf den aufgefundenen Kontaktlisten des NSU-Terroristen ██████████ verzeichnet.

Im September 2020 wurde außerdem ██████████, eine Aktivistin der Partei „Der III. Weg“, in Fürth verhaftet. Sie soll Anschläge auf einen Landrat in der Region Nürnberg und auf Polizisten vorbereitet haben. Hierfür hat sie bereits Wohnungen und private PKWs möglicher Opfer ausgespäht und sich Materialien zum Bau von Brandsätzen beschafft. Vor ihrer Verhaftung in einem Hotel in Fürth ist sie zwölf Tage untergetaucht. Bereits im März 2020 wurden die Wohnung und die Geschäftsräume von ██████████ wegen einer ganzen Serie von Drohbriefen gegen Moscheegemeinden, regionale Politiker und Flüchtlingshelfer durchsucht. Das hat ██████████ nicht davon abgehalten, mit konkreten Anschlagsvorbereitungen zu beginnen.

██████████ spielte eine wichtige Rolle im Stützpunkt Nürnberg-Fürth der Partei „Der III. Weg“. Sie ist bundesweit bei Aufmärschen der Partei als Ordnerin aufgetreten, unter anderem auch in führender Position bei der zentralen Demonstration am 1. Mai 2019 in Plauen. Sie hatte Kontakte zum Bundesvorstand der Partei „Der III. Weg“ und wurde bei Demonstrationen häufiger mit dem Bundesvorsitzenden Klaus Armstroff gesichtet. Laut einem Bericht der Tageszeitung „taz“ erschien Armstroff sogar mit drei weiteren Kameraden zum Prozessauftakt gegen ██████████ am 29. April beim Oberlandesgericht München, wobei sich die Gruppe bei dem Eintreffen der Angeklagten im Gerichtssaal von ihren Plätzen erhob (taz vom 29.04.2021: Die Heilpraktikerin mit der Bombe).² Neben dieser Geste einer Solidaritätsbekundung macht allein der Besuch des Parteivorsitzenden deutlich, dass die Angeklagte eine bedeutsame Aktivistin der Partei „Der III. Weg“ sein muss.

Trotz ihrer wichtigen Rolle in der Partei „Der III. Weg“ und ihrer Vernetzung in der bundesweiten rechtsextremen Szene gehen die Behörden davon aus, dass ██████████ die Anschläge allein geplant hat. Eine terroristische Aktion, die potenziell auch die Existenz

¹ online unter: <https://www.br.de/nachricht/rechtsausser/rechtsextreme-partei-dritte-weg-100.html> (Zugriff: 28. April 2021).

² online unter: <https://taz.de/Terrorprozess-in-Muenchen/!5769157/> (Zugriff: 3. Mai 2021).

der Partei „Der III. Weg“ als Partei gefährdet, dürfte [REDACTED] jedoch nicht ohne Kenntnis wichtiger Parteikader geplant haben. Auch ihr vorübergehendes Untertauchen kann [REDACTED] nicht ohne fremde Hilfe organisiert haben. Eine mögliche Beteiligung weiterer Aktivistinnen und Aktivisten der Partei „Der III. Weg“ an den Anschlagplanungen ist daher nicht auszuschließen.

Es gibt jedoch auch weitere Aspekte, die auf die Gefährlichkeit der Partei hindeuten. Beispielsweise verbreitete die Partei „Der III. Weg“ unter dem Motto „Kein Asylantenheim in meiner Nachbarschaft“ eine Online-Karte, auf der Unterkünfte für Geflüchtete eingezeichnet sind. Bei einigen der in der Karte verzeichneten Unterkünfte kam es anschließend zu Straftaten (Deutscher Bundestag Drucksache 18/5725, S. 4f). Außerdem äußerte die Partei „Der III. Weg“ mehrfach ihre Genugtuung über Anschläge auf Asylbewerberunterkünfte. So schrieb die Partei auf ihrer Homepage am 06. April 2015 nach einem derartigen Brandanschlag im sachsen-anhaltinischen Tröglitz „Nach Brandanschlag bleibt Tröglitz asylantenfrei.“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2015, S. 77) und nach einem Brandanschlag auf ein noch nicht bezogenes Heim im fränkischen Vorra im Dezember 2014 bezeichnete die Partei die Straftat laut einem Bericht des Informationsportals „Endstation Rechts“ als „vorzeitiges Weihnachtsgeschenk“ (vgl. Witzgall, Thomas 2018: Verbot der Neonazi-Partei „III. Weg“ vorerst vom Tisch, in Endstation Rechts Bayern vom 2. November 2018).³

Nach Medienberichten gingen von Aktivistinnen und Aktivisten der Partei zudem mehrere Gewalttaten aus. So sollen laut einem Bericht des Redaktionsnetzwerks Deutschland zwölf Personen aus dem Umfeld der Partei Ende Juli 2020 einen gewalttätigen Angriff auf drei Männer aus Guinea durchgeführt haben, bei denen zwei Personen verletzt und eine schwerverletzt wurde. (vgl. RND vom 3. August 2020: Nach rassistischem Angriff: Forderungen nach Verbot des „Dritten Weges“).⁴

Die vorausgegangenen Ausführungen haben die verfassungsfeindliche und gewalttätige Gesinnung der Partei veranschaulicht und deutlich gemacht, dass die Partei „Der III. Weg“ nicht nur verbal, sondern auch im aktiv-kämpferischen Sinn eine ernsthafte Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt. Die Prüfung eines Verbots ist daher dringend erforderlich. Das kann, wie eingangs erläutert, ggf. über das Vereinsgesetz als Nachfolgeorganisation des FNS erfolgen oder, falls das juristisch nicht möglich sein sollte, über den § 21 Abs. 2 GG, denn auch die geringe politische Relevanz der Partei z. B. hinsichtlich ihrer Mandate oder ihrer Mitgliederanzahl, stellen in diesem Zusammenhang kein zwingendes Verbotshindernis dar. Laut dem Rechtswissenschaftler Christoph Gusy ist nämlich die Frage „ob eine Verwicklung in illegale Szenen dazu führen kann, den Status als politische Partei zu verlieren, solange diese gleichzeitig auch die Ziele des § 2 Abs. 1 Partnerschaftsgesellschaft (PartG) verfolgt, (...) bislang noch nicht einmal diskutiert, geschweige denn entschieden (vgl. Christoph Gusy 2017: Verfassungswidrig, aber nicht verboten, in: Möllers, Martin H.W./van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Parteiverbotsverfahren. Mit Gastbeiträgen von Hans Peter Bull und Christoph Gusy).⁵

Es gibt aber ernsthafte Hinweise dafür, dass eine solche Verwicklung bei der Partei „Der III. Weg“ mittlerweile durchaus gegeben ist, wenn man sich die dargestellte Zustimmung der Partei zu Brandschlägen auf Asylbewerberunterkünfte sowie die zahlreichen, teils schweren Straftaten der Anhängerinnen und Anhänger vergegenwärtigt. Zum Schutz der Demokratie und zur Gewährleistung eines demokratischen, angstfreien Beteiligungsprozesses, ist daher die Einleitung eines Verbotsverfahrens gegen die Partei „Der III. Weg“ notwendig.

³ online unter: <https://www.endstation-rechts-bayern.de/2018/11/verbot-der-neonazi-partei-iii-weg-vorerst-vom-tisch/>, (Zugriff: 3. Mai 2021).

⁴ online unter: <https://www.rnd.de/politik/dritter-weg-nach-rassistischem-angriff-forderung-nach-verbot-von-rechtsextremer-kleinstpartei-JMG3CSVF7YMPW4OQXKV47NA3JI.html> (Zugriff: 27. April 2021).

⁵ 5. überarbeitete und erweiterte Auflage, S: 109-116. S 114.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1441 I, 15. Februar 2021

Unser Zeichen
E1-1617-2-363

München
01.03.2021

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu vom 10.02.2021 be- treffend Terrorverdacht gegen Aktivistin der Neonazipartei ‚Dritter Weg‘

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1.1:

*Seit wann ist Susanne G. als Aktivistin der Partei ‚Der III. Weg‘ nach Erkenntnis-
sen der Sicherheitsbehörden in Bayern in Erscheinung getreten?*

zu Frage 1.2:

*Welche Rolle spielt Susanne G. für den Stützpunkt Nürnberg / Fürth des ‚III.
Wegs‘?*

zu Frage 1.3:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Beteiligung von Susanne G.
an Demonstrationen und Veranstaltungen des ‚III-Wegs‘ in den vergangenen fünf
Jahren? (Bitte einzeln auflisten mit Datum, Ort und Art der Veranstaltung)*

zu Frage 2.1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Funktion von Susanne G. als Ordnerin bei Demonstrationen und Kundgebungen des ‚III. Wegs‘?

zu Frage 2.2:

Wie bewertet die Staatsregierung den Auftritt von Susanne G. als Ordnerin auf der zentralen bundesweiten 1. Mai Demonstration des ‚III. Wegs‘ im Jahr 2019 in Plauen?

zu Frage 2.3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Kontakte von Susanne G. zu Klaus Armstroph, dem Bundesvorsitzenden des ‚III. Wegs‘?

zu Frage 3.1:

Befindet oder befand sich Susanne G. im Besitz einer Waffenerlaubnis?

zu Frage 3.2:

Wurden bei den Durchsuchungen ihrer Wohnung Waffen, Munition oder Materialien zum Bau von Brandsätzen oder Sprengkörpern beschlagnahmt? (Bitte mit genauen Angaben zu den beschlagnahmten Waffen und den beschlagnahmten Materialien)

zu Frage 3.3:

Wurden bei den Durchsuchungen Anleitungen zum Umgang mit Sprengstoffen und zum Bau von Spreng- oder Brandsätzen beschlagnahmt?

zu Frage 4.1:

Welche Mandatsträger, Moscheevereine und Vereine zur Flüchtlingshilfe haben von der Beschuldigten im Zeitraum zwischen Dezember 2019 und März 2020 Drohbriefe erhalten?

zu Frage 4.2:

Bei welchen der Empfänger waren den Drohbriefen jeweils scharfe Pistolenpatronen beigelegt?

zu Frage 4.3:

Wieso wurde nach der Enttarnung von Susanne G. als Autorin der Drohbriefe zunächst auf die Ausstellung eines Haftbefehls verzichtet?

zu Frage 5.1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über einschlägige Vorstrafen von Susanne G. insbesondere im Bereich der 'Politisch Motivierten Kriminalität - rechts'?

zu Frage 5.2:

Wann wurde der Haftbefehl gegen Susanne G. ausgestellt (bitte auch Behörde nennen, die den Haftbefehl ausgestellt hat)?

zu Frage 5.3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Umstände der Verhaftung von Susanne G. am 7. September in einem Hotel in Fürth?

zu Frage 6.1:

Welche Erkenntnisse haben die bayerischen Sicherheitsbehörden über die Personen, welche im Raum Nürnberg / Fürth Susanne G. nach ihrem Untertauchen unterstützt haben?

zu Frage 6.2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Hintergründe der Ausspähung von Privatwohnungen und Privatfahrzeugen von Polizeibeamten und von politischen Mandatsträgern durch die Beschuldigte?

zu Frage 6.3:

Wurden die betroffenen Personen von ihrer Ausspähung durch die Beschuldigte informiert?

zu Frage 7.1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Aktivitäten von Susanne G. für die rechtsextreme Gefangenenhilfe?

zu Frage 7.2:

Hatte Susanne G. im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die Gefangenenhilfe auch Briefkontakt zu Ralf Wohlleben und Andre Eminger während ihrer Haftzeit aufgenommen?

zu Frage 7.3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Veranstaltungen des III. Wegs mit dem Rechtsanwalt Wolfram Nahrath, dem ehemaligen Bundesvorsitzenden der verbotenen Wiking-Jugend, in Zwickau und Leipzig, bei denen Susanne G. einen Infostand der Gefangenenhilfe betreut hat?

zu Frage 8.1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über politische Aktivitäten von Susanne G. vor ihrer Mitgliedschaft beim ‚III. Weg‘?

zu Frage 8.2:

Zu welchen Reaktionen hat die Verhaftung von Susanne G. in den Parteistrukturen des ‚III. Wegs‘ geführt?

zu Frage 8.3:

Hält es die Staatsregierung für möglich, dass Susanne G. ohne Zustimmung ihres direkten politischen Umfelds Anschläge vorbereitet, die potenziell die Existenz der gesamten Partei ‚Der III. Weg‘ gefährden?

Die Fragestellungen 1.1 bis 8.3 der Schriftlichen Anfrage werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen der Schriftlichen Anfrage betreffen Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie zu Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

Die zuvor genannten Fragestellungen berühren zwar zum Teil Erkenntnisse zur Person und zum Vorleben der Angeschuldigten sowie ihrer Vernetzung in der rechtsextremistischen Szene. Gerade im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität können solche Erkenntnisse aber im Einzelfall Bedeutung für die Aufklärung des Tatgeschehens und für die Bemessung einer etwaigen strafrechtlichen Sanktion erlangen. Vor diesem Hintergrund hat hier das Informationsinteresse des Landtages hinter dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK zurückzustehen; etwaige Auskünfte über staatschutzrelevante Erkenntnisse oder einschlägige Vorbelastungen sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden (vgl. BVerfG Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10, BVerfGE 133, 168 ff. (Rn. 102 ff.) sowie BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15 –, BVerfGE 143, 101 ff. (Rn. 117 ff.)).

Die Fragestellungen 1.1 bis 8.3 der Schriftlichen Anfrage können daher nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär

Anfrage zum Plenum der/des Abgeordneten Toni S c h u b e r l (GRÜ):

„Angesichts des Terrorverdachts gegen eine bekannte 55-jährige Rechtsextremistin aus dem Raum Nürnberg, frage ich die Staatsregierung welche Kenntnisse den bayerischen Sicherheitsbehörden über die Rolle von Susanne G. als Aktivistin der Neonazipartei 'Dritter Weg' vorliegen, welche Erkenntnisse über ihre Aktivitäten im Rahmen der 'Hilfsgemeinschaft für nationale politische Gefangene' (HNG) bzw. deren Nachfolgeorganisation 'Gefangenenhilfe' vorliegen und in welcher Verbindung Susanne G. zu den verurteilten NSU-Unterstützern Andre Emminger und Ralf Wohlleben stand.“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulte (GRÜ):

Angesicht von Zeugenaussagen über die Beschlagnahmung von Munition Kaliber 9 mal 19 Action 1 Geschoss der Firma Dynamit Nobel, die vermutlich aus Polizeibeständen stammt, im Prozeß gegen die mutmaßliche Rechtsterroristin Susanne G. vor dem OLG München, frage die Staatsregierung, ob ihr Erkenntnisse über Munitionsfunde aus bayerischen Polizeibeständen bei der angeklagten Aktivistin der Neonazipartei 'Der Dritte Weg' vorliegen, falls ja, welchen polizeilichen Organisationseinheiten bzw. Dienststellen die aufgefundene Munition zugeordnet werden kann und ob diese Munition als vermisst bzw. gestohlen gemeldet wurde?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die Anfrage betrifft ein noch nicht abgeschlossenes justizielles Verfahren, bei dem die Ermittlungen unter Sachleitung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA) erfolgen. Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Cemal Bozoglou:

„Angesichts der Aussage von Regierungsdirektor Karlheinz Daffner, Abteilungsleiter Rechts-
extremismus im Landesamt für Verfassungsschutz, im Prozess gegen die mutmaßliche Rechts-
terroristin Susanne G. über einen Anwerbeversuch des Bayerischen Landesamtes im Februar
2018, frage ich die Staatsregierung, zu welchem Resultat der Anwerbeversuch des BayLfV im
Februar 2018 geführt hat, ob sie ausschließen kann, dass Susanne G. jemals für bayerische Si-
cherheitsbehörden als Informantin oder V-Person tätig war und ob Susanne G. angesichts der
engen Kontakte zu verurteilten Unterstützern des NSU von den bayerischen Sicherheitsbehör-
den bereits als 'Gefährderin' eingestuft wurde.“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die Staatsregierung kann sich im Rahmen einer Anfrage zum Plenum generell nicht zu Fragen
operativer Angelegenheiten der Sicherheitsbehörden äußern. Zur Frage der V-Mann-Eigen-
schaft konkreter Einzelpersonen ist somit ganz allgemein weder eine Bestätigung noch ein De-
menti möglich. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass andern-
falls eine konkrete Gefahr für Leib und Leben einzelner V-Personen erwachsen bzw. die Er-
kenntnislage der Verfassungsschutzbehörden beeinträchtigt werden kann.

Die Einstufung von Personen als Gefährder bzw. Relevante Personen aus dem Bereich der Po-
litisch motivierten Kriminalität erfolgt unter Berücksichtigung der bundesweit einheitlichen Richt-
linien aus dem Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes. Diese Richtlinien werden stetig fortge-
schrieben.

Die Gefährdungsbewertungen erfolgen einzelfallbezogen jeweils unter Zugrundelegung alle
vorhandenen Informationen und unter Einbindung der betroffenen Sicherheitsbehörden. Kon-
krete Aussagen zu einzelnen Fällen können aus Gründen der Geheimhaltung nicht gegeben

werden. Jedoch dürfen wir Ihnen versichern, dass die Bayerische Polizei alle rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen ergreift, um insbesondere gegen den Rechtsextremismus konsequent vorzugehen.